

Merkblatt Hilfe zur Pflege und Pflegegeld

Sie haben für sich oder andere einen Antrag auf Hilfe zur Pflege oder Pflegegeld zur Deckung der Kosten der vollstationären Pflege gestellt. Gerade im Hinblick auf das einzusetzende Einkommen und Vermögen, sowie etwaige Freibeträge gibt es einiges zu beachten. Die nachfolgende Aufstellung soll Ihnen häufig gestellte Fragen beantworten. Sollten Sie darüber hinaus noch Fragen haben, wenden Sie sich bitte direkt an uns.

In welcher Höhe ist das Einkommen zur Deckung der Heimkosten einzusetzen?

Zunächst gilt, dass ab dem Zeitpunkt der vollstationären Pflege das gesamte Einkommen zur Deckung der Heimkosten einzusetzen ist.

Der Begriff Einkommen umfasst alle zufließenden Geldwerte. Dies können zum Beispiel Renten jeder Art, Mieteinkommen, aber auch Zahlungen aus Versicherungen, wie einer Krankenhaustagegeldversicherung, sein. Wichtig ist, dass die Geldwerte nur in dem Monat als Einkommen gewertet werden können, in dem sie auf dem Konto eingegangen sind. Im Folgemonat zählen sie bereits zum Vermögen und führen gegebenenfalls zu einer Überschreitung des Vermögensfreibetrages.

Auch Unterhaltszahlungen von Kindern den Eltern gegenüber werden als Einkommen berücksichtigt und decken in der jeweiligen Höhe den Bedarf, sodass für den Zeitraum keine oder weniger Sozialhilfe gezahlt werden kann.

Was bedeutet das für Sie? – Alleinstehende Heimbewohner müssen ab dem Zeitpunkt der vollstationären Pflege das gesamte Einkommen an das Pflegeheim zahlen. Bitte sorgen Sie dafür, dass das Einkommen immer zeitnah, am besten direkt bei Eingang, an das Heim weitergeleitet wird. Es wird von hier empfohlen, eine Rentenüberleitung an das Pflegeheim beim zuständigen Rententräger vorzunehmen. Nicht benötigte Versicherungen und Verträge sollten gekündigt werden, da die Beiträge nicht vom Einkommen abgesetzt werden können und aus dem Barbetraganspruch gedeckt werden müssten.

Bei verheirateten Antragsstellern, bei denen ein Partner in der gemeinsamen Wohnung verbleibt, wird ein individueller Einkommenseinsatz gefordert, der den Bedarf des zu Hause verbliebenen Ehegatten berücksichtigt. Hier sollte bereits ein monatlicher Abschlag an das Heim gezahlt werden.

Wie wird Vermögen bei Antragsstellung bewertet?

Zum Vermögen zählen alle vorhandenen Vermögenswerte, wie Bargeld, Konten oder Anteile bei Banken, Rückkaufswert aus Versicherungen, das Barbetragkonto beim Pflegeheim, Grundeigentum etc.

Das Vermögen ist bis zum tatsächlichen Erreichen des Vermögensfreibetrages zur Deckung der Heimkosten einzusetzen. Der Vermögensfreibetrag beträgt bei Alleinstehenden 10.000,00 EUR und bei Verheirateten 20.000,00 EUR bzw. bei Pflegewohngeld 10.000,00 EUR und 15.000,00 EUR. Eine fiktive Verrechnung noch offener Rechnungen erfolgt nicht, die Vermögensfreigrenze muss tatsächlich unterschritten werden. Hierbei werden alle vorhandenen Vermögenswerte berücksichtigt.

Schulden finden in der Sozialhilfe keine Berücksichtigung, d. h. weder wirken sie sich vermögensmindernd aus, noch werden Tilgungsleistungen einkommensmindernd berücksichtigt.

Zusätzlich zu den genannten Freibeträgen können angemessene Bestattungsvorsorgen geschützt werden. In welcher Höhe Bestattungsvorsorgen angemessen sind, hängt von der Bestattungsart und dem Bestattungsort ab.

Als Bestattungsvorsorge können jedoch nur beim Bestatter abgeschlossene Bestattungsvorsorgeverträge oder Lebens- bzw. Sterbegeldversicherungen ohne Ablaufdatum gewertet werden. Bargeld oder Sparbücher mit Sperrvermerk werden nicht anerkannt. Nicht angemessene Bestattungsvorsorgen werden mit dem übersteigenden Anteil dem Barvermögen zugerechnet.

Bitte beachten Sie, dass bei einer vertraglich vereinbarten Bestattungspflicht, z. B. durch Übertragungsvertrag, keine zusätzliche Bestattungsvorsorge geschützt werden kann.

Sollte der Vermögensfreibetrag überschritten werden, auch wenn die Überschreitung nur geringfügig ist, wird der Antrag für den Zeitraum der Überschreitung abgelehnt.

Es empfiehlt sich das Vermögen nicht nur bis zu den genannten Freibeträgen aufzubreuchen, sondern einen Puffer einzuplanen, damit angespartes Einkommen, wie der Barbetrag, nicht zu einer Vermögensüberschreitung während des Hilfebezuges führt und die geleisteten Zahlungen vollständig zurückfordert werden müssen.

Sollten Sie noch Fragen bezüglich des Einkommens- und Vermögenseinsatzes haben, bitte ich Sie diese frühzeitig mit Ihrer zuständigen Sachbearbeiterin oder Ihrem zuständigen Sachbearbeiter zu klären.

Bitte füllen Sie die auf der nächsten Seite stehende Erklärung über den Erhalt des Merkblattes aus und senden Sie diese mit den übrigen einzureichenden Unterlagen an mich zurück.

Erklärung zum Merkblatt Hilfe zur Pflege und Pflegegeld:

Ich habe das Merkblatt Hilfe zur Pflege und Pflegegeld erhalten. Den Inhalt und dessen Auswirkungen auf einen möglichen Anspruch auf Sozialhilfe und Pflegegeld habe ich verstanden.

Unterschrift Antragssteller oder gesetzlicher Vertreter